



Wegleitung

zur Prüfungsordnung vom 16. Oktober 2023 über die

Berufsprüfung für Bereichsleiterin Uhrenbranche / Bereichsleiter Uhrenbranche

Inhalt

1.	Einleitung	2
1.1.	Zweck der Wegleitung	2
1.2.	Gesetzliche Grundlagen	2
1.3.	Trägerschaft	2
1.4.	QS-Kommission	2
1.5.	Prüfungssekretariat	2
2.	Berufsbild	3
3.	Abschlussprüfung	3
3.1.	Allgemeines	3
3.2.	Prüfungsteile	4
3.3.	Informationen zur Bewertung des Prüfungsteils 1 – Projektarbeit	4
3.4.	Informationen zur Bewertung des Prüfungsteils 2 – Fallstudie	6
3.5.	Zusatzinformationen	7
4.	Bedingungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung	8
4.1.	Allgemeines	8
4.2.	Berufserfahrung	8
4.3.	Module, Modulprüfungen und -abschlüsse, Einsichts- und Beschwerderecht	8
4.4.	Gleichwertigkeit von Prüfungsteilen oder Modulen	9
4.5.	Einzureichende Dokumente und Bestätigungen	9
4.6.	Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen	9
5.	Organisation der Abschlussprüfung	9
5.1.	Administrativer Prozess	9
5.2.	Kosten	10
5.3.	Ergebnisse, Einsichtsrecht und Beschwerderecht	11
6.	Inkrafttreten	11
7.	Erlass	11
8.	Änderungshistorie	12
9.	Anhänge zur Prüfungsordnung, zur vorliegenden Wegleitung und zum Prüfungsverfahren	13

1. Einleitung

1.1. Zweck der Wegleitung

Die vorliegende Wegleitung ergänzt und präzisiert die Bestimmungen der Prüfungsordnung über die Berufsprüfung für Bereichsleiterin Uhrenbranche / Bereichsleiter Uhrenbranche¹ vom 16.10.2023 (nachfolgend die Prüfungsordnung) und ihre Anhänge. Sie wird von der Qualitätssicherungskommission (QSK) erlassen, periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst.

Sie beinhaltet:

- alle relevanten Informationen zur Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfung,
- eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der Berufsprüfung,
- Informationen zu den Modulen und Modulprüfungen (Anhang 3).

1.2. Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG; SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV; SR 412.101)

1.3. Trägerschaft

Die Trägerschaft der Berufsprüfung ist in Artikel 1.3 der Prüfungsordnung festgelegt. Dieses Organ wählt gemäss Artikel 2.1 der Prüfungsordnung eine Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) und ernennt deren Präsidentin oder Präsidenten.

1.4. QS-Kommission

Die Befugnisse und Aufgaben der QS-Kommission sind in der Prüfungsordnung (Artikel 2.2) festgelegt. Die QS-Kommission wird durch das Prüfungssekretariat unterstützt.

1.5. Prüfungssekretariat

Das Prüfungssekretariat ist zuständig für die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der Berufsprüfung für alle Sprachregionen und dient als Anlaufstelle für alle damit verbundenen Fragen.

Das Prüfungssekretariat übernimmt zudem die administrativen Aufgaben der QS-Kommission. Insbesondere organisiert sie die Sitzungen der QS-Kommission, führt die Protokolle der Sitzungen dieser Kommission und setzt deren Beschlüsse um.

Das Prüfungssekretariat wird geführt durch:

Convention patronale de l'industrie horlogère suisse
Avenue Léopold-Robert 65
Postfach 339
2301 La Chaux-de-Fonds

¹ <https://cpih.ch/de/fachausweis/>

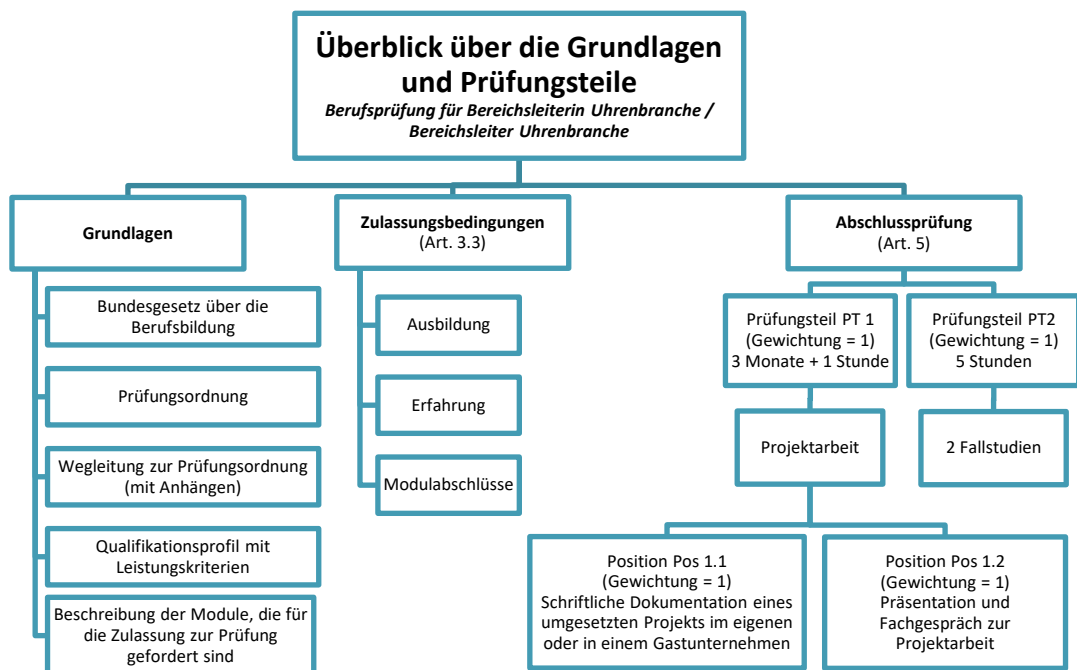
2. Berufsbild

Das Berufsbild wird in Artikel 1.2 der Prüfungsordnung auf der Grundlage der wichtigsten Handlungskompetenzen beschrieben. Es wird im Qualifikationsprofil, das in Anhang 1 beigefügt ist und einen integralen Bestandteil dieser Wegleitung bildet, im Detail definiert, präzisiert und durch Leistungskriterien ergänzt.

3. Abschlussprüfung

3.1. Allgemeines

Die eidgenössische Berufsprüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung des Berufs der Bereichsleiterin Uhrenbranche bzw. des Bereichsleiters Uhrenbranche erforderlich sind. Die Prüfungsmethode hängt davon ab, ob das Nachweisen von Handlungskompetenzen, das Erbringen von Transferleistungen oder der Bezug zur Praxis bewertet werden soll.



3.2. Prüfungsteile

Gemäss Artikel 5.11 der Prüfungsordnung wird die Berufsprüfung wie folgt in zwei Teilen (Prüfungsteile) durchgeführt:

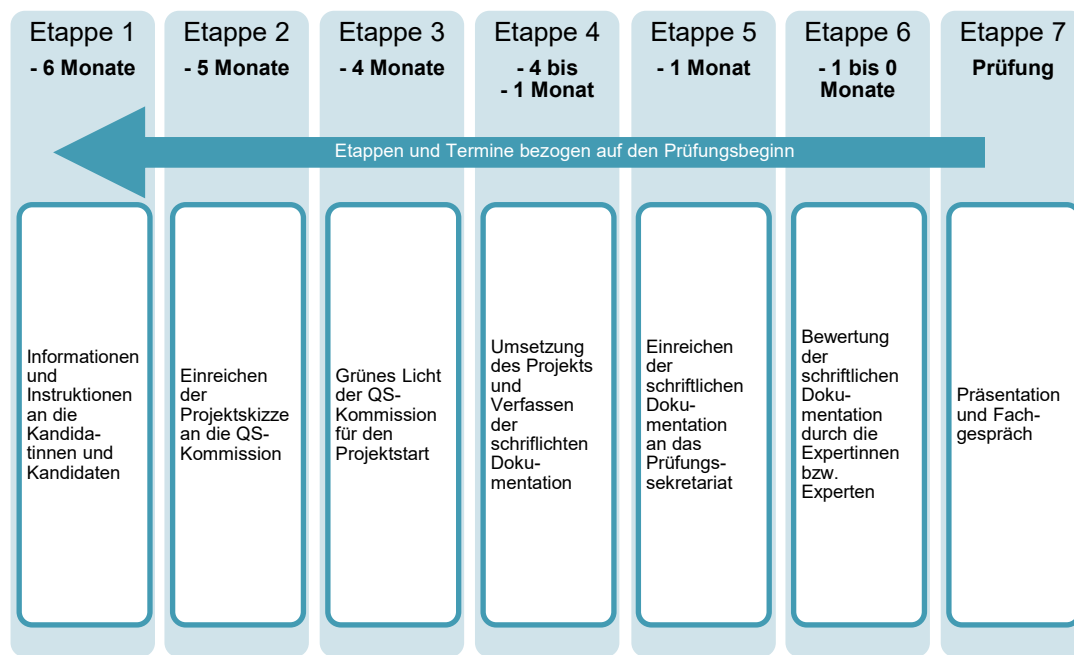
Prüfungsteil	Prüfungsmethode	Art der Prüfung	Dauer	Gewichtungen	
Prüfungsteil PT 1 Projektarbeit	Position Pos 1.1 Schriftliche Dokumentation eines Projekts oder eines Mandats, das im eigenen Unternehmen oder in einem Gastunternehmen durchgeführt wurde	Schriftlich	Erarbeitung innerhalb von 3 Monaten vor der Prüfung	1	1
	Position Pos 1.2 Präsentation und Fachgespräch im Zusammenhang mit der Projektarbeit	Mündlich	1 Stunde	1	
Prüfungsteil PT 2 Fallstudie	2 Fallstudien	Schriftlich	5 Stunden		1

3.3. Informationen zur Bewertung des Prüfungsteils 1 – Projektarbeit

Element	Beschreibung
Prüfungsmethode	Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen eine schriftliche Dokumentation über ein Projekt oder ein Mandat erstellen, das im eigenen Unternehmen oder einem Gastunternehmen durchgeführt wurde. Die Projektarbeit umfasst die Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung des Projekts/Mandats. Sie muss mindestens vier Handlungskompetenzen aus mindestens zwei verschiedenen Kompetenzbereichen (A bis F), die im Qualifikationsprofil beschrieben sind, mit einbeziehen.
Art der Prüfung	Praktisch, schriftlich und mündlich, d. h.: <u>Praktisch</u> Durchführung eines Projekts oder eines Mandats im eigenen Unternehmen oder in einem Gastunternehmen. <u>Schriftlich</u> Dokumentation zur Durchführung des Projekts oder des Mandats, in der die Planung, Organisation und Umsetzung sowie die Auswertung des Projekts/Mandats (Prozesse, Ergebnisse) müssen enthalten sein. <u>Mündlich</u> Präsentation der Projektarbeit und Fachgespräch mit Expertinnen und Experten.
Sozialform	Einzelarbeit
Aufgabe	Die Kandidatinnen und Kandidaten realisieren und dokumentieren ein Projekt oder ein Mandat, das aus der Praxis eines Bereichs in ihrem Arbeitsgebiet hervorgegangen ist.
Fokus	Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie fähig sind, ein Projekt oder ein Mandat durchzuführen, indem sie auftretende Schwierigkeiten meistern und eine Auswertung der Planung, der Umsetzung und der erzielten Ergebnisse vornehmen.

Element	Beschreibung
Ablauf und Verfahren ²	<p>Die QS-Kommission stellt den Kandidatinnen und Kandidaten bis spätestens zur Ausschreibung der Abschlussprüfung einen speziellen Leitfaden mit allen Anweisungen zum Verfassen der Projektarbeit zur Verfügung.</p> <p>Vor dem Start der Projektarbeit, jedoch mindestens 5 Monate vor Beginn der Prüfungen reichen die Kandidatinnen und Kandidaten eine Skizze der Projektarbeit ein, die sie durchführen und dokumentieren werden. Diese Skizze muss den Kriterien entsprechen, die im oben genannten Leitfaden festgelegt sind.</p> <p>Die Skizze wird der QS-Kommission vorgelegt und bei Bedarf mindestens 4 Monate vor Beginn der Abschlussprüfung mit den Kandidatinnen und Kandidaten vor der endgültigen Genehmigung durch die QS-Kommission diskutiert. Der Entscheid der QS-Kommission wird den Kandidatinnen und Kandidaten zugestellt.</p> <p>Die schriftliche Dokumentation zur Umsetzung des Projekts oder des Mandats muss danach mindestens 30 Tage vor der Abschlussprüfung an das Prüfungssekretariat der QS-Kommission eingereicht werden. Nach der Bewertung der schriftlichen Dokumentation durch zwei Expertinnen bzw. Experten findet der mündliche Teil statt, der eine Präsentation und ein Fachgespräch umfasst.</p>

Berufsprüfung für Bereichsleiterin Uhrenbranche / Bereichsleiter Uhrenbranche
Übersicht über die Etappen und Termine für die Projektarbeit, vom Start bis zur Prüfung



Zeit/Aufwand	Durchführung des Projekts und Erarbeitung der schriftlichen Dokumentation: 3 Monate Präsentation: 30 Minuten Fachgespräch: 30 Minuten
Hilfsmittel	Zur Umsetzung der Projektarbeit sind alle Instrumente, Ressourcen und Mittel zulässig, die in der täglichen Arbeit einer Bereichsleiterin Uhren-

² Die genauen Termine stehen ab der Ausschreibung der Abschlussprüfung auf der Webseite <https://cpih.ch/de/fachausweis/> zur Verfügung.

<i>Element</i>	<i>Beschreibung</i>
	<p>branche bzw. eines Bereichsleiters Uhrenbranche verfügbar sind, einschliesslich künstlicher Intelligenz sowie Modulunterlagen, Referenzliteratur und persönlicher Notizen.</p> <p>Während des Fachgesprächs können sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf ihre Präsentation, ihre Projektarbeit sowie ein persönliches Blatt mit Stichwörtern stützen.</p>
Selbständigkeitserklärung, Transparenz und Vertraulichkeit	<p>Die Kandidatinnen und Kandidaten sind verantwortlich für die Authentizität ihrer Arbeit und bestätigen dies am Ende ihres Berichts mit einer unterschriebenen schriftlichen Erklärung (Selbständigkeitserklärung) gemäss der Vorlage im Leitfaden für das Verfassen schriftlicher Arbeiten. Im Rahmen der Einzelarbeit muss der mögliche Beizug einer dritten Person (Beraterin/Berater, Coach) oder von künstlicher Intelligenz auf präzise und transparente Weise deklariert werden.</p> <p>Die Kandidatinnen und Kandidaten ebenso die Expertinnen und Experten, die die Projektarbeit beurteilen und bewerten, verpflichten sich, die Schweigepflicht, die Geheimhaltungspflicht und die Sorgfaltspflicht strikt einzuhalten, um die Vertraulichkeit aller sensibler Informationen und Arbeitsergebnisse zu gewährleisten.</p> <p>Die Projektarbeiten, die in einem Unternehmen und mit Informationen durchgeführt werden, die von diesem Unternehmen stammen und ihm gehören, bleiben Eigentum des betreffenden Unternehmens. Dies gilt insbesondere auch für alle Entwicklungen oder Kreationen, die mit geistigen Eigentumsrechten verbunden sein können.</p>
Formale Vorgaben	Umfang der schriftlichen Dokumentation: 6000 bis 8000 Wörter, ohne Inhaltsverzeichnis, Anhänge und Selbständigkeitserklärung. Die weiteren Anforderungen (Schriftgrösse, Zeilenabstand, Seitenränder usw.) sind im Leitfaden zum Verfassen schriftlicher Arbeiten angegeben, der unter «Ablauf und Verfahren» erwähnt wurde.
Bewertung	<p>Zwei Expertinnen bzw. Experten werden mit folgenden Aufgaben betraut:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bewerten der schriftlichen Dokumentation • Durchführen und Bewerten der mündlichen Prüfung (Präsentation und Fachgespräch)
Art der Bewertung	Die Bewertung erfolgt in Punkten für Kriterien und Indikatoren, die mithilfe eines Bewertungsrasters festgelegt werden. Die Expertinnen und Experten erstellen auf der Grundlage dieses Bewertungsrasters ein Protokoll.
Leistungskriterien	<p>Die Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil enthalten. Geprüft werden können die Kompetenzen und Leistungskriterien des gesamten Qualifikationsprofils.</p> <p>Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen mindestens vier Handlungskompetenzen aus mindestens zwei verschiedenen Kompetenzbereichen (A bis F), die im Qualifikationsprofil beschrieben sind.</p>

3.4. Informationen zur Bewertung des Prüfungsteils 2 – Fallstudie

<i>Element</i>	<i>Beschreibung</i>
Prüfungsmethode	Fallstudie
Sozialform	Einzelarbeit
Aufgabe	Die Kandidatinnen und Kandidaten analysieren in zwei verschiedenen Fallstudien je eine konkrete Situation, identifizieren Probleme und

<i>Element</i>	<i>Beschreibung</i>
	erarbeiten Lösungen, planen deren Umsetzung und begründen ihre Auswahl und Entscheidungen.
Fokus	Die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie eine Situation analysieren, damit verbundene Probleme erkennen, Lösungen (Ziele, Massnahmen) entwickeln, deren Umsetzung planen sowie Kriterien für die Bewertung der vorgeschlagenen Massnahmen und der erwarteten Ergebnisse festlegen können.
Ablauf	<u>Beide Fallstudien</u> erfordern die Mobilisierung von Ressourcen und Kompetenzen gemäss dem bzw. den fallspezifischen Problemen.
Zeit/Aufwand	Den Kandidatinnen und Kandidaten stehen 5 Stunden zur Behandlung der beiden Fallstudien zur Verfügung.
Formale Vorgaben	Die zwei Fallstudien umfassen die folgenden Etappen: Analyse, Festlegung von Zielen und Massnahmen, Umsetzungsplanung und Konzept zur Beurteilung der erwarteten Auswirkungen. Anmerkung: Die Präsentationen/Beschreibungen der Fälle (Kontext, Situation, Herausforderungen, Probleme) werden mit einer Struktur bzw. einem Raster versehen, um den Aufbau der Fallstudie und die Berichterstattung zu erleichtern.
Hilfsmittel	<u>Open Book</u> : Zulässig sind alle Mittel und Ressourcen, die in der Prüfungssituation physisch verfügbar sind (Referenzliteratur, Modulunterlagen, persönliche Notizen). Die Verwendung eines persönlichen Laptops/Tablets zur Erfassung der geforderten Berichterstattung ist erlaubt. Der Zugang zum Internet ist strengstens verboten.
Bewertung	Die Berichterstattung zu den beiden Fallstudien wird nach der Prüfung von zwei Expertinnen bzw. Experten ausgewertet.
Art der Bewertung	Die Bewertung erfolgt in Punkten für Kriterien und Indikatoren, die mithilfe eines Bewertungsrasters festgelegt werden. Die Expertinnen und Experten erstellen auf der Grundlage dieses Bewertungsrasters ein Protokoll.
Leistungskriterien	Die Leistungskriterien sind im Qualifikationsprofil enthalten. In der schriftlichen Prüfung (zwei Fallstudien) können die Handlungskompetenzen und Leistungskriterien des gesamten Qualifikationsprofils (Kompetenzbereiche A bis F) geprüft werden.

3.5. Zusatzinformationen

Auf der Homepage des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI³ sind weitere relevante Informationen für Kandidatinnen und Kandidaten zu finden, z. B.:

- Bundesbeiträge für vorbereitende Kurse beantragen
- Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung (siehe auch Links unter Kapitel 4.5 dieser Wegleitung)
- Duplikate von Fachausweisen und Diplomen bestellen

³ <https://www.sbfi.admin.ch/de/kandidierende-und-absolvierende> (Navigationspfad: Bildung > Berufs- und Weiterbildung > Höhere Berufsbildung > Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen > Kandidierende und Absolvierende)

- Eine englische Bestätigung von Fachweisen und Diplomen oder englische Diplomzusätze bestellen⁴
- Nationaler Qualifikationsrahmen Berufsbildung (NQR Berufsbildung)
- Beschwerdeverfahren (siehe auch Links unter Kapitel 5.3 dieser Wegleitung)

Die Homepage des Arbeitgeberverbands der Schweizer Uhrenindustrie CP⁵ enthält ebenfalls nützliche Informationen für Kandidatinnen und Kandidaten, z. B.:

- Prüfungsordnung «Bereichsleiterin Uhrenbranche / Bereichsleiter Uhrenbranche» (auch auf der Webseite des SBFI⁶ verfügbar).
- Merkblätter und Leitfäden im Anhang zu dieser Wegleitung im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung (Module, Modulprüfungen, Leitfaden, schriftliche Dokumentation der Projektarbeit usw.).

4. Bedingungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung

4.1. Allgemeines

Die Bedingungen für die Zulassung zur Abschlussprüfung sind in Artikel 3.3 der Prüfungsordnung geregelt.

Sie werden wie folgt präzisiert:

4.2. Berufserfahrung

Die geforderte Dauer der Berufserfahrung wird auf der Grundlage einer Vollzeitbeschäftigung (100 %) berechnet. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlängert sich die geforderte Dauer entsprechend.

Der Stichtag für den Nachweis der Berufserfahrung ist der erste Tag der Prüfung.

4.3. Module, Modulprüfungen und -abschlüsse, Einsichts- und Beschwerderecht

Die Zulassung zur Abschlussprüfung setzt den Besitz der sechs Modulabschlüsse gemäss den Bestimmungen in Artikel 3.32 der Prüfungsordnung voraus.

Die spezifischen Modalitäten für die einzelnen Module sind in Anhang 3 dieser Wegleitung «Beschreibung der Module A bis F und der Modulprüfungen» festgelegt.

Die Modulanbieter sind zuständig für die Organisation der Modulprüfungen, die Festlegung der Zulassungsbedingungen zu den Modulprüfungen, die Bewertung der Prüfungen gemäss den in den Beschreibungen (Anhang 3) festgelegten Anforderungen sowie die Ausstellung der Modulabschlüsse.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, die Ergebnisse der Modulprüfungen gemäss den in Artikel 5.3 dieser Wegleitung festgelegten Modalitäten einzusehen.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, bei der QS-Kommission Beschwerde gegen die Nichtausstellung von Modulabschlüssen einzulegen.

⁴ <https://www.sbfi.admin.ch/de/diplomzusaetze-fuer-abschluesse-der-hoeheren-berufsbildung> (Navigationspfad: Bildung > Berufs- und Weiterbildung > Weiterbildung > NQR-Berufsbildung > Diplomzusätze für Abschlüsse der höheren Berufsbildung)

⁵ <https://cpih.ch/de/fachausweis/>

⁶ <https://www.becc.admin.ch/becc/public/bvz/beruf/hoehereBildung>

4.4. Gleichwertigkeit von Prüfungsteilen oder Modulen

Gemäss Artikel 5.22 der Prüfungsordnung entscheidet die QS-Kommission über alle Anträge auf Dispensation und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungsteilen bzw. Modulen.

Der Antrag auf Dispensation muss der QS-Kommission anlässlich der Anmeldung für die Ausbildung unterbreitet werden.

4.5. Einzureichende Dokumente und Bestätigungen

Die Bedingungen für eine Teilnahme an der Abschlussprüfung sind in der Ausschreibung der Abschlussprüfung aufgeführt, in der auch der Anmeldeprozess beschrieben wird.

Die einzureichenden Dokumente und Bestätigungen sind in Artikel 3.2 der Prüfungsordnung festgelegt. Es wird empfohlen, den folgenden Punkten besondere Aufmerksamkeit zu schenken:

Die nachfolgenden Dokumente müssen der Anmeldung zwingend beigelegt werden:

- Lebenslauf (CV)
- Arbeitszeugnisse, die die erforderliche Berufserfahrung bescheinigen, mit einer Übersicht über die Berufspraxis (insbesondere Angabe der jeweiligen Dauer)
- Kopie(n) des erworbenen Abschlusses bzw. der erworbenen Abschlüsse (Zeugnis, Diplom usw.); falls mehrere vorhanden sind, bitte Übersicht beilegen

4.6. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit einer Behinderung haben das Anrecht auf Massnahmen, die zur Beseitigung von Nachteilen bei der Berufsprüfung führen. Der entsprechende Antrag muss spätestens zusammen mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung bei der QS-Kommission eingereicht werden.

Hinsichtlich der Zugangsmodalitäten und der Umsetzung spezifischer Massnahmen gelten die Bestimmungen des Merkblattes des SBFI «Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen bei Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen»⁷ ergänzend zur vorliegenden Wegleitung.

5. Organisation der Abschlussprüfung

5.1. Administrativer Prozess

Ausschreibung

Die Berufsprüfung wird mindestens fünf Monate vor Prüfungsbeginn ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt auf der Webseite des Arbeitgeberverbands der Schweizer Uhrenindustrie⁸ und wird den bekannten Bildungsanbietern direkt zugestellt.

Die Ausschreibung umfasst die Informationen gemäss den Bestimmungen der Prüfungsordnung (Artikel 3.12).

Anmeldung

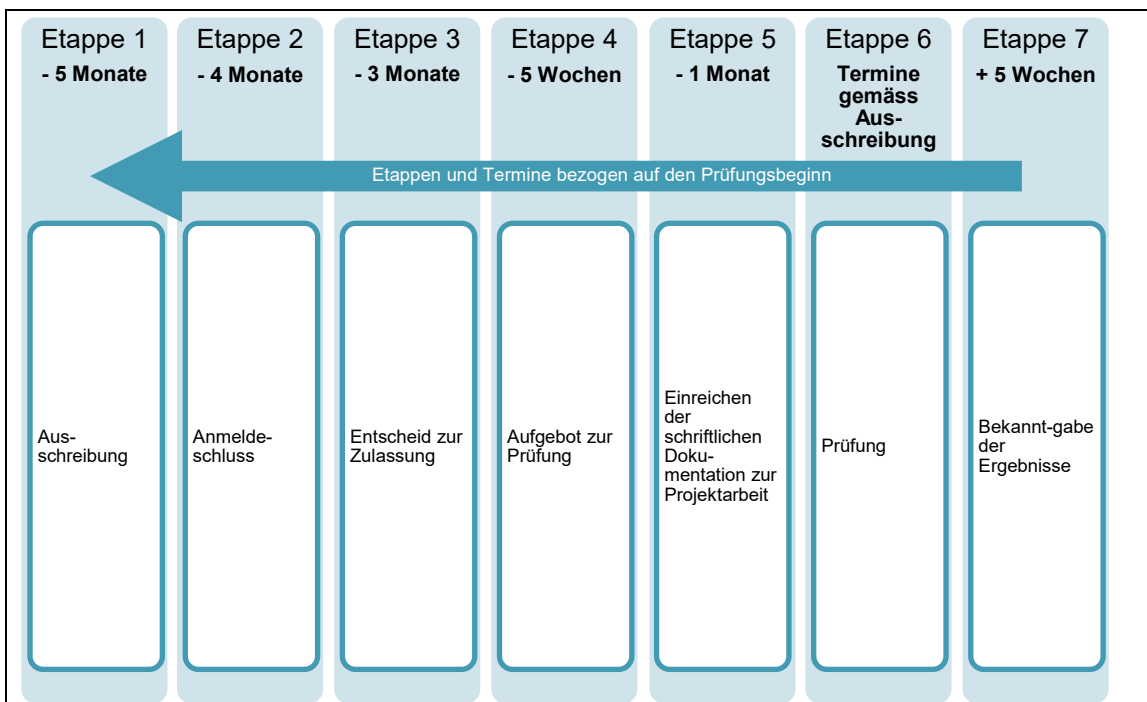
Die Anmeldung erfolgt elektronisch über den in der Prüfungsausschreibung bezeichneten Weg.

⁷ <https://backend.sbf.admin.ch/fileservice/sdweb-docs-prod-sbfitestdch-files/files/2025/03/20/b29c74df-b3b8-4637-a063-f87ddb0be353.pdf> (Navigationspfad: Bildung > Berufs- und Weiterbildung > Höhere Berufsbildung > Berufsprüfung und höhere Fachprüfungen > Kandidierende und Absolvierende)

⁸ <https://cpih.ch/de/>

Termine

Die genauen Termine stehen ab der Ausschreibung der Abschlussprüfung auf der Webseite des Arbeitgeberverbands der Schweizer Uhrenindustrie⁹ zur Verfügung.



Prüfungsorte, Logistik und Versicherungen

Die jeweiligen Prüfungsorte können der Ausschreibung entnommen werden. Die Kosten für Reise, Unterkunft und Verpflegung sind von den Kandidatinnen und Kandidaten selbst zu tragen.

Es ist Sache der Kandidatinnen und Kandidaten, sich für die Teilnahme an der Abschlussprüfung gegen Risiken wie Unfall, Krankheit, Haftpflicht usw. zu versichern.

5.2. Kosten

Prüfungsgebühr

Die endgültige Zulassung zur Prüfung erfolgt erst mit der Zahlung der Prüfungsgebühr, deren Höhe in der Ausschreibung angegeben ist. Bei Repetentinnen und Repetenten ist die Gebühr in der Anmeldebestätigung angegeben.

Die Prüfungsgebühr muss gemäss den in der Prüfungsausschreibung festgelegten Modalitäten beglichen werden. Je nach Zahlungsweise stellt das Prüfungssekretariat zusätzliche Kosten in Rechnung, um die entstandenen Unkosten zu decken.

Rücktritt

Ein Verzicht auf die Teilnahme an der Prüfung (Prüfungsabbruch) muss gemäss Artikel 4.2 der Prüfungsordnung angemeldet werden. Zur Deckung der dadurch entstandenen Kosten wird ein Teil der erhobenen Prüfungsgebühr einbehalten:

- Wenn der Rücktritt 4 Wochen oder weniger vor Beginn der Prüfung erfolgt und ein triftiger und entschuldbarer Grund im Sinne von Artikel 4.22 der Prüfungsordnung vorliegt, werden 50 % der Prüfungsgebühr einbehalten.
- Wenn der Rücktritt 4 Wochen oder weniger vor Beginn der Prüfung erfolgt und kein triftiger und entschuldbarer Grund im Sinne von Artikel 4.22 der Prüfungsordnung vorliegt, ist die gesamte Prüfungsgebühr fällig.

⁹ <https://cpih.ch/de/>

5.3. Ergebnisse, Einsichtsrecht und Beschwerderecht

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, die Ergebnisse einzusehen. Die diesbezüglichen Modalitäten sind im Merkblatt des SBFI «Akteneinsichtsrecht»¹⁰ (VwVG, SR 172.021) festgelegt.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben das Recht, gegen die Nichtzulassung zur Abschlussprüfung und gegen die Nichterteilung des eidgenössischen Fachausweises Beschwerde einzulegen. Die Modalitäten sind im Merkblatt des SBFI «Beschwerden gegen die Nichtzulassung zur Prüfung und Nichterteilung des eidg. Fachausweises bzw. Diploms»¹¹ festgelegt.

6. Inkrafttreten

Diese Wegleitung wurde von der Kommission für Qualitätssicherung und der Prüfungskommission am 25. Juni 2025 genehmigt und am 13. Februar 2026 geändert.

7. Erlass

La Chaux-de-Fonds, 25. Juni 2025

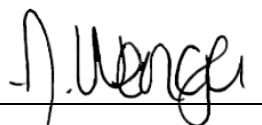
Arbeitgeberverband der Schweizer Uhrenindustrie (CP)

Kommission für Qualitätssicherung (QS)

Dave Mangin, Präsident



Alexandra Wenger, Sekretärin



¹⁰ <https://www.sbf.admin.ch/de/kandidierende-und-absolvierende> (Navigationspfad: Bildung > Berufs- und Weiterbildung > Höhere Berufsbildung > Berufsprüfung und höhere Fachprüfungen > Kandidierende und Absolvierende > Merkblatt Akteneinsichtsrecht)

¹¹ <https://www.sbf.admin.ch/de/kandidierende-und-absolvierende> (Navigationspfad: Bildung > Berufs- und Weiterbildung > Höhere Berufsbildung > Berufsprüfung und höhere Fachprüfungen > Kandidierende und Absolvierende > Merkblatt Beschwerden eidg. Fachausweis / Diplom)

8. Änderungshistorie

Punkt	Inkrafttreten	Referenz	Bisherige Version	Neue Version
1.	13.02.2026	3.3. Informationen zur Bewertung des Prüfungsteils 1 – Projektarbeit Element: Prüfungsmethode	Sie muss alle Kompetenzbereiche, die im Qualifikationsprofil beschrieben sind, mit einbeziehen.	Sie muss mindestens vier Handlungskompetenzen aus mindestens zwei verschiedenen Kompetenzbereichen (A bis F), die im Qualifikationsprofil beschrieben sind, mit einbeziehen.
2.	13.02.2026	3.3. Informationen zur Bewertung des Prüfungsteils 1 – Projektarbeit Element: Leistungskriterien	Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen mindestens vier Handlungskompetenzen aus mindestens zwei Kompetenzbereichen (Kompetenzbereiche A bis F).	Die Kandidatinnen und Kandidaten wählen mindestens vier Handlungskompetenzen aus mindestens zwei verschiedenen Kompetenzbereichen (A bis F), die im Qualifikationsprofil beschrieben sind.

9. Anhänge zur Prüfungsordnung, zur vorliegenden Wegleitung und zum Prüfungsverfahren

Die Anhänge sind auf der Website des Arbeitgeberverbands der Schweizer Uhrenindustrie CP unter folgendem Link verfügbar: <https://cpih.ch/de/fachausweis/>

Anhang 1: Qualifikationsprofil

Das Berufsbild umfasst das Arbeitsgebiet und den Kontext, die Berufsausübung und den Beitrag an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur sowie eine Übersicht über die Handlungskompetenzen und das Anforderungsniveau des Berufs.

Anhang 2: Liste der Berufe, die zur Prüfung zugelassen werden können (Art. 3.31 der Prüfungsordnung)

Anhang 3: Beschreibungen der Module A bis F und der Modulprüfungen

Anhang 4: Unterteilungen und Gewichtung der Positionen (Art. 5.12 der Prüfungsordnung)

Anhang 5: Glossar

Anhang 6: Leitfaden zum Verfassen schriftlicher Arbeiten